

Musterschulvertrag nur zur Information

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Detlef Baßin
Geschäftsführung: Ilka Sehnert, Saskia Holz,
Uwe Saßmannshausen

Platenstraße 75
60431 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 4788468-0
Telefax 069 / 5870236
www.integrative-schule-frankfurt.de
E-Mail: isfrankfurt@t-online.de
Stand: 01.08.2018

Vertrag

Zwischen der Integrativen Schule Frankfurt, gGmbH
(im Folgenden Integrative Schule Frankfurt genannt)
und
Familie

Frankfurt
(im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Integrative Schule Frankfurt ist eine gemeinnützige und genehmigte Schule in freier, evangelischer Trägerschaft. Ihr besonderes pädagogisches Interesse ist anerkannt und ihre besondere pädagogische Prägung bestätigt. Sie ist Ganztagschule und als teilstationäre Einrichtung anerkannt.

Wir haben uns das Ziel gesetzt, Kindern mit und ohne Beeinträchtigung im Grundschulalter gemeinsames Leben und Lernen in der Schule zu ermöglichen.

Inklusive Bildung ist ein Prozess, im Rahmen dessen jene Kompetenzen im Bildungssystem gestärkt werden, die nötig sind, um alle Lernenden zu erreichen. Folglich kann inklusive Bildung als Schlüsselstrategie zur Erreichung von „Bildung für Alle“ gelten. Inklusion sollte als übergreifendes Prinzip sowohl die

Bildungspolitik als auch die Bildungspraxis leiten, ausgehend von der Tatsache, dass Bildung ein grundlegendes Menschenrecht ist und die Basis für eine gerechtere Gesellschaft darstellt. (Quelle: UNESCO, aus „Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik“).

Ein inklusives Bildungssystem kann nur geschaffen werden, wenn alle am Prozess Beteiligten, die Kinder und Eltern, die Pädagogen/innen und der Schulträger eingebunden sind.

Die Umsetzung von Inklusion setzt einen gezielten und gewollten Umgang mit der Vielfalt voraus, legt dabei großen Wert auf die Unterschiedlichkeit in der Bildung und verzichtet auf das Prinzip der Homogenität.

Deswegen bietet die Integrative Schule Frankfurt keine bestimmten einzelnen Methoden oder Konzepte für die Umsetzung sondern eine weitgehend flexible, zieldifferenzierte Anwendung unterschiedlicher Unterrichtsmethoden, um die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler befriedigen zu können.

Die Erwachsenen haben sich bewusst dafür entschieden und sorgen gemeinsam dafür, dass die Integrative Schule diesem Anspruch gerecht werden kann.

Unsere Pädagogik ruht auf „5 Säulen“, die Sie in unserem Schulkonzept (jeweils gültige Fassung) nochmals nachlesen können. Sie beschreiben die Grundlage für gelingende Inklusion.

§ 1 Anmeldung

Das Kind
geboren am
wird hiermit zum Besuch der Integrativen Schule Frankfurt zum **Schuljahr 20 /20** angemeldet.

§ 2 Schulgeld

1. Schulgeld wird umsatzsteuerfrei momentan in folgender Höhe erhoben:
 - a einmalige Aufnahmegebühr: 120,-- €
 - b Schulgeld monatlich im Voraus nach dem Nettoeinkommen der Erziehungsberechtigten:

1) < 25.000,-- €	135,-- €
2) < 45.000,-- €	220,-- €
3) < 65.000,-- €	300,-- €
4) < 85.000,-- €	380,-- €
5) > 85.000,-- €	460,-- €
 - c Essensgeld (Monatspauschale): zurzeit 90,-- €
2. Für Geschwisterkinder (für das zweite und jedes nachfolgende Kind) beträgt das monatliche Schulgeld. 1) 70,--€ 2) 110,-- € 3) 150,-- € 4) 190,-- € 5) 230,--€.
3. Eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes sowie des Essensgeldes durch den Aufsichtsrat bleibt vorbehalten.
4. Schul- und Essensgeld sind als zwölf Monatsraten für das Jahresangebot (01.08. – 31.07. pro Jahr) der Integrativen Schule Frankfurt zu sehen. (Zur Erläuterung: Das Essensgeld dient nicht nur dem Kauf von Lebensmitteln, sondern auch dem Betrieb der Gesamtküche).
5. In sozialen Härtefällen ist auf Antrag eine Sonderregelung über die Schulgeldhöhe bis zu deren Erlass möglich.
6. Das Schulgeld teilt sich in Schulgeld im engeren Sinne (50%) und in Betreuungsgeld (50%).
7. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsraten ist die Integrative Schule Frankfurt zur Kündigung des Schulplatzes zum Schuljahresende berechtigt.
8. Das Schulgeld, das Essensgeld sowie die Aufnahmegebühr werden eingezogen (im Sinne von SEPA) erstmalig ab **01. August 20....**über das Konto Nr. IBAN: DE37 5206 0410 0004 1029 24 / BIC: GENODEF1EK1 der Evangelischen Bank. Bei verpassten Umstellungen und Zahlungen im Rahmen eines ausnahmsweisen und begründeten Dauerauftrages wird eine Verwaltungsgebühr von 10,-- € fällig.
9. Die Schule hat ein Prüfrecht bezüglich des Nettoeinkommens der Erziehungsberechtigten. Das Schulgeld wird im Rahmen des Prüfrechts immer für ein Schuljahr bestimmt. Es besteht für die Eltern eine Pflicht zur begründeten Auskunft hierbei. Im Falle der Nichtauskunft wird von der höchsten Einkommensgruppe ausgegangen.

§ 3 Versicherungsschutz

1. Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der Schule und die persönliche Haftpflicht der Bediensteten der Schule sind durch den mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag gegeben.
2. Die Schüler sind in der Schule und auf dem direkten Weg von der Wohnung dorthin und zurück durch das "Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten" (BGBl. 1971 I S. 237) gegen körperliche Unfälle versichert (Hess. Ausführungsbe - hörde für Unfallversicherung - Gesetzliche Unfallversicherung). Mitversichert sind die Schüler und Schülerinnen auch bei Schulausflügen und Klassenfahrten.
3. Die Erziehungsberechtigten haben eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschließen.

§ 4 Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für die Dauer der vier Grundschuljahre geschlossen.
2. Eine Kündigung des Schulplatzes aus wichtigem Grunde (z.B. Umzug), ist beiden Seiten zu jedem Schulhalbjahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
3. Bei einer Kündigung aus nicht wichtigen Gründen (nur zum Schuljahresende) von Seiten der Erziehungsberechtigten oder auch bei Fernbleiben des Kindes ohne Kündigung des Vertrages sind der Integrativen Schule alle ihr daraus entstehenden finanziellen Einbußen (auch Essensgeld) zu erstatten. Bei einer solchen Kündigung gilt auch hier die vorgenannte Frist von zwei Monaten, alle Forderungen der Schule sind aber bis zu einer Wiederbesetzung des Schulplatzes zu erstatten.

§ 5 SGB XII

Erziehungsberechtigte eines behinderten Kindes erlauben der Integrativen Schule die „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zur Erlangung von Zuschüssen an die Stadt Frankfurt oder eine andere damit befassende Behörde weiter zu geben. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule durch Stellen eines Antrags gem. SGB XII gegenüber der Stadt Frankfurt. In diesem Zusammenhang sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, auf das eventuelle Nutzen eines zusätzlichen Hortplatzes für ihr Kind während der Schulzeit zu verzichten. (Zur Erläuterung: Die Stadt Frankfurt zahlt keine zwei Integrationsplätze). Wird nicht so verfahren, sind der Schule gegebenenfalls Einnahmeausfälle zu ersetzen.

§ 6 Präambel und Schulkonzept

Die Erziehungsberechtigten haben sich mit der Präambel dieses Vertrages und dem Schulkonzept (in der jeweils gültigen Fassung) vertraut gemacht und erkennen diese an.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften und Förderangebote

Die Integrative Schule Frankfurt bietet nachmittags Arbeitsgemeinschaften und Förderangebote an.

§ 8 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, wird die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Hinsichtlich der ungültigen Vertragsteile verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer Ersatzregelung, welche dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
